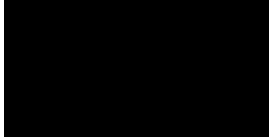


Netzgesellschaft Gütersloh mbH, Postfach 2965, 33259 Gütersloh

Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Netzwirtschaft

Ihre Ansprechpartnerin:



www.netze-gt.de

Datum:

20. Oktober 2025

Konsultation einer Festlegung zur Teilaufhebung und teilweisen Neufestlegung der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK8-25-005-A)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihren am 15.09.2025 unter dem Az. BK8-25-005-A veröffentlichten Festlegungsentwurf und möchten hierzu im Folgenden Stellung nehmen.

I. Transparenz gewährleisten

Die BNetzA erläutert in ihrem Festlegungsentwurf, dass dieser eine „*methodische Weiterentwicklung*“ der Ausgangsfestlegung vom 28.08.2024 (BK8-24-001-A) hinsichtlich der **Ermittlung der installierten EE-Leistung fremder, nachgelagerter Netze** zum Ziel habe.

Bisher regelt Tenorziffer 2 der Ausgangsfestlegung, dass eine besondere Betroffenheit eines Netzbetreibers durch die Integration von EE-Anlagen anzunehmen ist, wenn die sog. Erneuerbaren-Energien-Kennzahl (EKZ) für die jeweilige Netz- oder Umspannebene einen Wert von > 2 annimmt. Eine Eingangsgröße der EKZ stellt die installierte EE-Leistung fremder, nachgelagerter Netze dar, die **bisher näherungsweise** über die **zeitungeiche maximale Rückspeiselast** abgebildet wird. In der Berechnung möchte die BNetzA nun anstelle der zeitungeichen maximalen Rückspeiselast einen sog. **Schätzer für die installierte Erzeugungsleistung aller fremden nachgelagerten Netzebenen w_i** , die an die Netzebene i oder an der Netzebene i nachgelagerten Netzebenen angeschlossen sind, verwenden (vgl. Festlegungsentwurf Tenorziffer 1. sowie S. 8 ff.).

Zur Begründung führt die BNetzA mit Verweis auf von ihr angestellte Berechnungen im Wesentlichen an, dass der nun favorisierte Ansatz zu einer präziseren Abschätzung der installierten EE-Leistung fremder nachgelagerter Netzebenen im Vergleich zum Ansatz der Ausgangsfestlegung führe. Hierzu habe die BNetzA installierte EE-Leistungswerte aus dem Marktstammdatenregister verschiedener nachgelagerter Netzbetreiber herangezogen und mit den Ermittlungsmethoden der Ausgangsfestlegung und der vorliegenden Festlegung verglichen.

Eine Überschätzung der EE-Leistungswerte, d.h. Fälle, in denen der Schätzer zu höheren Werten führe als tatsächlich im nachgelagerten Netz angeschlossen sind, habe die BNetzA bei der Plausibilisierung des Ansatzes grundsätzlich nicht beobachtet. Durch die zusätzliche Bedingung sei zudem sichergestellt, dass – anders als noch im ursprünglich vorgeschlagenen Ansatz – keine systematischen Überschätzungen unabhängig von der angeschlossenen installierten EE-Leistung auftreten.

Unser Unternehmen begrüßt zunächst, dass die BNetzA den Mechanismus der EE-Mehrkostenwälzung weiterhin prüft und bereit ist, den bestehenden Regulierungsrahmen bei verbesserten Erkenntnissen anzupassen. Hierbei ist uns indes wichtig, dass uns die BNetzA in die Lage versetzt, die von ihr getroffenen Prämissen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nachvollziehen und überprüfen zu können.

So hat die BNetzA gemäß § 73 Abs. 1b EnWG Festlegungen nach § 29 Abs. 1 und 2 EnWG umfassend zu begründen. Hierzu bedarf es grundsätzlich auch der Offenlegung ökonomischer Analysen, die für die Entscheidung der Behörde maßgeblich sind. Letztere müssen nach § 73 Abs. 1b S. 2 EnWG dem Stand der Wissenschaft genügen. Vorliegend hat die BNetzA die von ihr in Bezug genommenen Berechnungen, welche sie zu der Schlussfolgerung führen, dass die beabsichtigte Änderung zu einer präziseren Abschätzung der installierten EE-Leistung fremder nachgelagerter Netzebenen führe, nicht veröffentlicht. Mangels überprüfbarer konkreter Berechnungen kann u.a. nicht nachvollzogen werden, inwieweit es bei der Ermittlung der Mehrkosten vor- und nachgelagerter Netzbetreiber anhand der neuen Berechnungsmethode mit Blick auf die Kosten des Anschlusses von EE-Anlagen an das jeweilige Netz gegebenenfalls zu einer systematischen Bevorzugung einzelner Netzbetreiber oder einer Gruppe von Netzbetreibern kommt. Zudem fehlt es an Informationen (auf Ist-Datenbasis) dazu, welche wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Gesamtmechanismus der EE-Mehrkostenwälzung bzw. welche abweichende Verteilung der Wälzungsbeträge aus der geplanten Änderung resultieren könnten.

Wir bitten insoweit, die rechtlich erforderliche Transparenz herzustellen. Erst hierdurch wird unser Unternehmen in die Lage versetzt, die beabsichtigte Änderung der Ausgangsfestlegung rechtlich und tatsächlich zu bewerten und hierzu qualifiziert Stellung zu nehmen.

Für Rückfragen zu stehen wir sehr gern zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen